

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorteilstudiengang Skandinavistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 23. August 2012

Fundstelle: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.08.2012

Änderungen:

- § 3 Abs. 1 (Modul 4), § 3 Abs. 4 Nr. 1, § 4 Abs. 1 (Modul 4), Musterstudienplan und Modulbeschreibungen geändert durch Art. 1 der 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.06.2016)
- § 2, Musterstudienplan und Modulbeschreibungen geändert durch Art. 1 der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2017)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016 ist am 15.06.2016 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung 2012 studieren.
- Die 2. Änderungssatzung vom 24.05.2017 ist am 27.05.2017 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung 2012 studieren.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und Prüfung
- § 3 Module
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienplan

Anlage B: Modulbeschreibungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik. Dieser Studiengang stellt einen Studiengang

im Sinne von § 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät (GPS BA) vom 23. August 2012 dar. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) unmittelbar.

§ 2

Zweck von Studium und Prüfung

(1) Durch das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Skandinavistik sollen die Studierenden eine Kompetenz in den gewählten skandinavischen Sprachen erlangen, die sie befähigt, diese sicher in alltagssprachlichen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen anzuwenden. Sie sollen ein skandinavien-spezifisches Wissen erwerben, das sich aus Kenntnissen in der Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte, in der synchronen und historischen Sprachwissenschaft sowie aus landeskundlichen Kenntnissen über Geschichte und Gegenwart Nord-europas zusammensetzt.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende berufsqualifizierende Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der Sprachen, Literaturen und Kulturen der Region Nordeuropa in Geschichte und Gegenwart.

(3) Als skandinavische Erstsprache wird Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch studiert. Von den genannten Sprachen zuzüglich Isländisch wird eine andere Sprache als skandinavische Zweitsprache studiert.

(4) Isländisch wird in unregelmäßigen Abständen nur nach Absprache mit dem Lehrkörper sowie bei verfügbaren Kapazitäten angeboten. Ein vorhandenes Lehrangebot mit Isländisch für das Modul 5 „Spracherwerb Zweitsprache I“ begründet keinen Anspruch auf ein Lehrangebot mit Isländisch für das Modul 6a. „Spracherwerb Zweitsprache II“.

§ 3

Module

(1) Es werden folgende Module studiert. Als Modul 6 wird wahlweise entweder Modul 6a oder Modul 6b studiert. Hinzu kommt die modulübergreifende Prüfung nach § 6 GPS BA. Die in den Modulen 2, 3, 4, 5 und 6a angegebenen Niveaustufen beziehen sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS).

Modul	Dauer (Semester)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte
1. Altnordisch	1	150	5
2. Spracherwerb Erstsprache I	1	150	5

(Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A1			
3. Spracherwerb Erstsprache II (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A2	1	150	5
4. Spracherwerb Erstsprache III (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) B1	2	300	10
5. Spracherwerb Zweitsprache I (Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch) A1	1	150	5
6a. Spracherwerb Zweitsprache II (Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch) A2 ODER 6b. Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	1	150	5
7. Skandinavistische Literaturwissenschaft I	1	150	5
8. Skandinavistische Literaturwissenschaft II	1	300	10
9. Skandinavistische Sprachwissenschaft I	1	150	5
10. Skandinavistische Sprachwissenschaft II	1	300	10
Summe		1950	65

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus Anlage B.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher, in einer skandinavischen oder in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Für Studierende des B.A.-Studiengangs Skandinavistik gelten bei der Anrechnung von Leistungspunkten im Rahmen der General Studies (GS) folgende Einschränkungen:

1. Skandinavische Erstsprache: GS-Leistungspunkte aus Sprachkursen auf den Niveaus A1 bis B1 sind mit Leistungspunkten aus den Modulen 2, 3, und 4 nicht zusammen anrechenbar.
2. Skandinavische Zweitsprache:
 - (a) GS-Leistungspunkte aus Sprachkursen auf dem Niveau A1 sind mit Leistungspunkten aus dem Modul 5 nicht zusammen anrechenbar.
 - (b) GS-Leistungspunkte aus Sprachkursen auf dem Niveau A2 sind mit Leistungspunkten aus dem Modul 6a (§ 3 Absatz 1) nicht zusammen anrechenbar.

(5) Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Zulassung zur Prüfung des Moduls 3 setzen den erfolgreichen Abschluss von Modul 2 voraus. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Zulassung zur Prüfung des Moduls 4 setzen den erfolgreichen Abschluss von Modul 3 voraus. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Zulassung zur Prüfung des Moduls 6a setzen den erfolgreichen Abschluss von Modul 5 voraus. Die Teilnahme an der

Lehrveranstaltung und die Zulassung zur Prüfung des Moduls 8 setzen den erfolgreichen Abschluss von Modul 7 voraus. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10 setzen den erfolgreichen Abschluss von Modul 9 voraus.

§ 4 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungs-terminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regel- prüfungs- termin (Semester)
1. Altnordisch	Klausur von 120 min	1
2. Spracherwerb Erstsprache I (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A1	Klausur von 120 min	1
3. Spracherwerb Erstsprache II (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A2	mündliche Prüfung von 20 min	2
4. Spracherwerb Erstsprache III (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) B1	a) Klausur von 240 min b) mündliche Prüfung von 20 min	4
5. Spracherwerb Zweitsprache I (Dänisch, Isländisch, Norwe- gisch oder Schwedisch) A1	Klausur von 120 min	3
6a. Spracherwerb Zweitsprache II (Dänisch, Isländisch, Norwe- gisch oder Schwedisch) A2 ODER*	6a: mündliche Prüfung von 20 min ODER	6
6b. Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	6b: Klausur von 180 min	
7. Skandinavistische Literaturwissenschaft I	Klausur von 180 min	2
8. Skandinavistische Literaturwissenschaft II	Hausarbeit von 10-12 Seiten	5
9. Skandinavistische Sprachwissenschaft I	Klausur von 180 min	3
10. Skandinavistische Sprachwissenschaft II	Hausarbeit von 10-12 Seiten	4
11. Modulübergreifende Prüfung	mündliche Prüfung von 30 min	6

* Als Modul 6 wird gemäß § 3, Abs. 1 wahlweise entweder Modul 6a oder Modul 6b studiert.

(2) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen.

(3) Die Noten der Module Nr. 6a bzw. 6b (§ 3, Abs. 1) gehen nicht in die Gesamtnote nach § 8 GPS BA ein.

(4) Die Prüfungen der Module 2, 3, 4, 5 und 6a können in einer skandinavischen Sprache abgenommen werden. Der/die Prüfer/in legt die Sprache fest. Die Entscheidung ist den Studierenden vor der Prüfungsanmeldung mitzuteilen. Die Prüfungen der Module 1, 6b, 7, 8, 9 und 10 sowie die modulübergreifende Prüfung 11 werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, sie können aber mit Zustimmung des/der Prüfers/Prüferin und des/der Studierenden in dänischer, isländischer, norwegischer, schwedischer oder englischer Sprache abgenommen werden.

(5) Jeder Hausarbeit ist eine Selbsterklärung beizulegen.

(6) Die Prüfung des Moduls 4 gilt erst dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Im Falle des Nichtbestehens ist nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gelten bis zum 30. September 2018 die bisherigen Prüfungs- und Studienordnungen. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung vom 1. Oktober 2012 ist nicht möglich.

(3) Zum 1. Oktober 2018 treten die Prüfungsordnung vom 3. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1266) sowie die Studienordnung vom 3. August 2009 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17. November 2009) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Juni 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 23. August 2012.

Greifswald, den 23. August 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessur Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.08.2012

Anlage A: Musterstudienplan

1. Semester 10 LP	2. Spracherwerb Erstsprache I (A1) S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15) <i>PL: Klausur von 120 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>		1. Altnordisch S 2 SWS (30/60) S 1 SWS (15/45) <i>PL: Klausur von 120 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>
2. Semester 10 LP	3. Spracherwerb Erstsprache II (A2) S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15) <i>PL: mündl. Prüfung von 20 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>		7. Skandinavistische Literaturwissenschaft I V/S 2 SWS (30/45) S 2 SWS (30/45) <i>PL: Klausur von 180 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>
3. Semester 15 LP	4. Spracherwerb Erstsprache III (B1) S 2 SWS (30/45) S 2 SWS (30/45)	5. Spracherwerb Zweitsprache ** I (A1) S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15) <i>PL: Klausur von 120 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>	9. Skandinavistische Sprachwissenschaft I V/S 2 SWS (30/40) S 1 SWS (15/25) S 1 SWS (15/25) <i>PL: Klausur von 180 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>
4. Semester 15 LP	Forts. von 4 S 2 SWS (30/45) S 2 SWS (30/45) <i>PL:</i> <i>a) Klausur von 240 min</i> <i>b) mündl. Prüfung von 20 min</i> <i>10 LP / 300 Std.</i>		10. Skandinavistische Sprachwissenschaft II S 2 SWS (30/120) S 2 SWS (30/120) <i>PL: Hausarbeit von 10-12 S.</i> <i>10 LP / 300 Std.</i>
5. Semester 10 LP	8. Skandinavistische Literaturwissenschaft II S 2 SWS (30/120) S 2 SWS (30/120) <i>PL: Hausarbeit von 10-12 S.</i> <i>10 LP / 300 Std.</i>		
6. Semester 10 LP	6a. Spracherwerb Zweitsprache II ** (A2) S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15) <i>PL: mündl. Pr. von 20 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>		11. Modulübergreifende Prüfung (0/150) <i>PL: mündl. Pr. von 30 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>
	ODER*		
	6b. Geschichte und Länderkunde Nordeuropas V/S 2 SWS (30/45) S 2 SWS (30/45) <i>PL: Klausur von 180 min</i> <i>5 LP / 150 Std.</i>		

* Als Modul 6 wird wahlweise entweder Modul 6a oder Modul 6b studiert.

** Für Isländisch als Zweitsprache vgl. § 2 Abs. 4.

Abkürzungsverzeichnis:

SWS = Semesterwochenstunden; **PL** = Prüfungsleistung; **LP / Std.** = Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Modul; **(x/y)** = (Stunden Kontaktzeit je Veranstaltung/Stunden Selbststudium je Veranstaltung); **V** = Vorlesung; **S** = Seminar.

Anlage B: Modulbeschreibungen

Modul 1 Altnordisch	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse im Altnordischen Grundkenntnisse zur altnordischen Literatur und Kultur
Inhalte	Überblick über die altnordische Grammatik anhand der Lektüre von Textauszügen Einführung in die altnordische Literatur und Kultur
Lehrveranstaltungen	S 2 SWS (30/60) S 1 SWS (15/45)
Teilnahmevoraussetzungen	keine

Modul 2 Spracherwerb Erstsprache I (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A1	
Qualifikationsziele	elementare Sprachverwendung in der skandinavischen Erstsprache I
Inhalte	Grundwortschatz, Aussprache und grammatische Grundstrukturen
Lehrveranstaltungen	S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15)
Teilnahmevoraussetzungen	keine

Modul 3 Spracherwerb Erstsprache II (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) A2	
Qualifikationsziele	elementare Sprachverwendung in der skandinavischen Erstsprache II
Inhalte	Grundwortschatz in schriftlicher und mündlicher Form; Aussprache und grammatische Regeln
Lehrveranstaltungen	S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15)
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss von Modul 2

Modul 4 Spracherwerb Erstsprache III (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) B1	
Qualifikationsziele	selbständige Sprachverwendung
Inhalte	Hörverständnis, Leseverständnis, schriftliche und mündliche Sprachproduktion
Lehrveranstaltungen	3. Semester: S 2 SWS (30/45) 3. Semester: S 2 SWS (30/45) 4. Semester: S 2 SWS (30/45) 4. Semester: S 2 SWS (30/45)
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss von Modul 3

Modul 5 Spracherwerb Zweitsprache I (Dänisch, Isländisch*, Norwegisch oder Schwedisch) A1	
Qualifikationsziele	elementare Sprachverwendung in der skandinavischen Zweitsprache I
Inhalte	Grundwortschatz, Aussprache und grammatische Grundstrukturen
Lehrveranstaltungen	S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15)
Teilnahmevoraussetzungen	keine

* Für Isländisch als Zweitsprache vgl. § 2 Abs. 4.

Modul 6a Spracherwerb Zweitsprache II (Dänisch, Isländisch*, Norwegisch oder Schwedisch) A2**	
Qualifikationsziele	elementare Sprachverwendung in der skandinavischen Zweitsprache II
Inhalte	Grundwortschatz in schriftlicher und mündlicher Form; Aussprache und grammatische Regeln
Lehrveranstaltungen	S 4 SWS (60/45) S 2 SWS (30/15)
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss von Modul 5

* Für Isländisch als Zweitsprache vgl. § 2 Abs. 4.

** Das Modul 6 wird wahlweise entweder als Modul 6a oder als Modul 6b studiert.

Modul 6b Geschichte und Länderkunde Nordeuropas*	
Qualifikationsziele	exemplarische Kenntnisse in Geschichte und Kultur Nordeuropas
Inhalte	ausgewählte Bereiche aus Geschichte, Landeskunde und Kultur Nordeuropas
Lehrveranstaltungen	V/S 2 SWS (30/45) S 2 SWS (30/45)
Teilnahmevoraussetzungen	keine

* Das Modul 6 wird wahlweise entweder als Modul 6a oder als Modul 6b studiert.

Modul 7 Skandinavistische Literaturwissenschaft I	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der skandinavistischen Literaturwissenschaft und der Geschichte der neueren skandinavischen Literaturen
Inhalte	fachspezifische Grundbegriffe und Methoden; Epochen skandinavischer Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert an
Lehrveranstaltungen	V/S 2 SWS (30/45) S 2 SWS (30/45)
Teilnahmevoraussetzungen	keine

Modul 8 Skandinavistische Literaturwissenschaft II	
Qualifikationsziele	methodisch kontrollierter Umgang mit aktuellen Fragestellungen der skandinavistischen Literaturwissenschaft
Inhalte	ausgewählte Bereiche der skandinavistischen Literaturwissenschaft und der skandinavischen Literaturen vom Mittelalter an
Lehrveranstaltungen	S 2 SWS (30/120) S 2 SWS (30/120)
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss von Modul 7

Modul 9 Skandinavistische Sprachwissenschaft I	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der skandinavistischen Sprachwissenschaft und der skandinavischen Sprachgeschichte
Inhalte	fachspezifische Grundbegriffe und Methoden; Phonetik der skandinavischen Erst- und Zweitsprache
Lehrveranstaltungen	V/S 2 SWS (30/40) S 1 SWS (15/25) S 1 SWS (15/25)
Teilnahmevoraussetzungen	keine

Modul 10 Skandinavistische Sprachwissenschaft II	
Qualifikationsziele	methodisch kontrollierter Umgang mit aktuellen Fragestellungen der skandinavistischen Sprachwissenschaft
Inhalte	ausgewählte Bereiche der Sprachwissenschaft zu den skandinavischen Sprachen in Geschichte und Gegenwart
Lehrveranstaltungen	S 2 SWS (30/120) S 2 SWS (30/120)
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss von Modul 9

Modul 11 Modulübergreifende Prüfung	
Qualifikationsziele	Verbundwissen in Bezug auf die studierten Module: theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart
Inhalte	individuelle Schwerpunkte nach Absprache zwischen den Prüfer/inne/n und den Studierenden
Lehrveranstaltungen	keine Lehrveranstaltungen; (0/150)